

Satzung der Stadt Weimar über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Über der Großen Sackpfeife/Im Merktale"

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 926) und des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 8 des Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensänderungsgesetz) vom 14. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I S. 1257) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 11. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen 1992 S. 219) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.09.1992 die folgende Satzung (Entwicklungssatzung) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Über der Großen Sackpfeife/Im Merktale":

§ 1 Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

Zur Deckung des in der Stadt Weimar vorhandenen erheblichen und dringenden Wohnbedarfs einschließlich der sich hieraus ergebenden Wohnfolgeeinrichtungen, zur Schaffung von wohnungsnahen Arbeitsstätten in Büro-, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie zur Schaffung dringend benötigter Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf mit besonderer Bedeutung für die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt sowie mit regionaler Bedeutung wird das in § 2 bezeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

§ 2 Entwicklungsbereich

(1) Der Entwicklungsbereich erhält die Bezeichnung "Über der Großen Sackpfeife/Im Merktale".

(2) Der Entwicklungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden und Osten entlang der Grundstücksgrenzen der vorhandenen Wohnbebauung,
- im Süden entlang des Merktalgrabens und etwa der Gehölzflächen,
- im Westen entlang etwa der Gehölzflächen sowie der östlichen Straßengrenze der Bundesstraße B 85.

Die genaue Abgrenzung des Entwicklungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan Teil I und II, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Im Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Weimar:

- Flur 52, Flurstücks-Nr. 172, 193/2, 197, 206/5, 171/4, 170/34, 169/12, 168,
- Flur 53, Flurstücks-Nr. 78, 79, 80, 81, 89 (teilweise) 100/2, 101.

(3) Werden innerhalb des Entwicklungsbereiches durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Aufheben der Vorkaufsrechtssatzung

Die Vorkaufsrechtssatzung vom 13.März 1991 (Beschluß-Nr. 26/91) (verkündet im Amtsblatt der Stadt Weimar am 17. April 1991) tritt im Geltungsbereich der Entwicklungssatzung außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weimar, den 10. September 1992

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Genehmigungsvermerk: Thür. Landesverwaltungsamt v. 19.10.1992 251/78/92/S/165/W Weimar

i. A. Fink

Veröffentlicht: Allg. Anzeiger Nr. 28/92 v. 02.12.1992

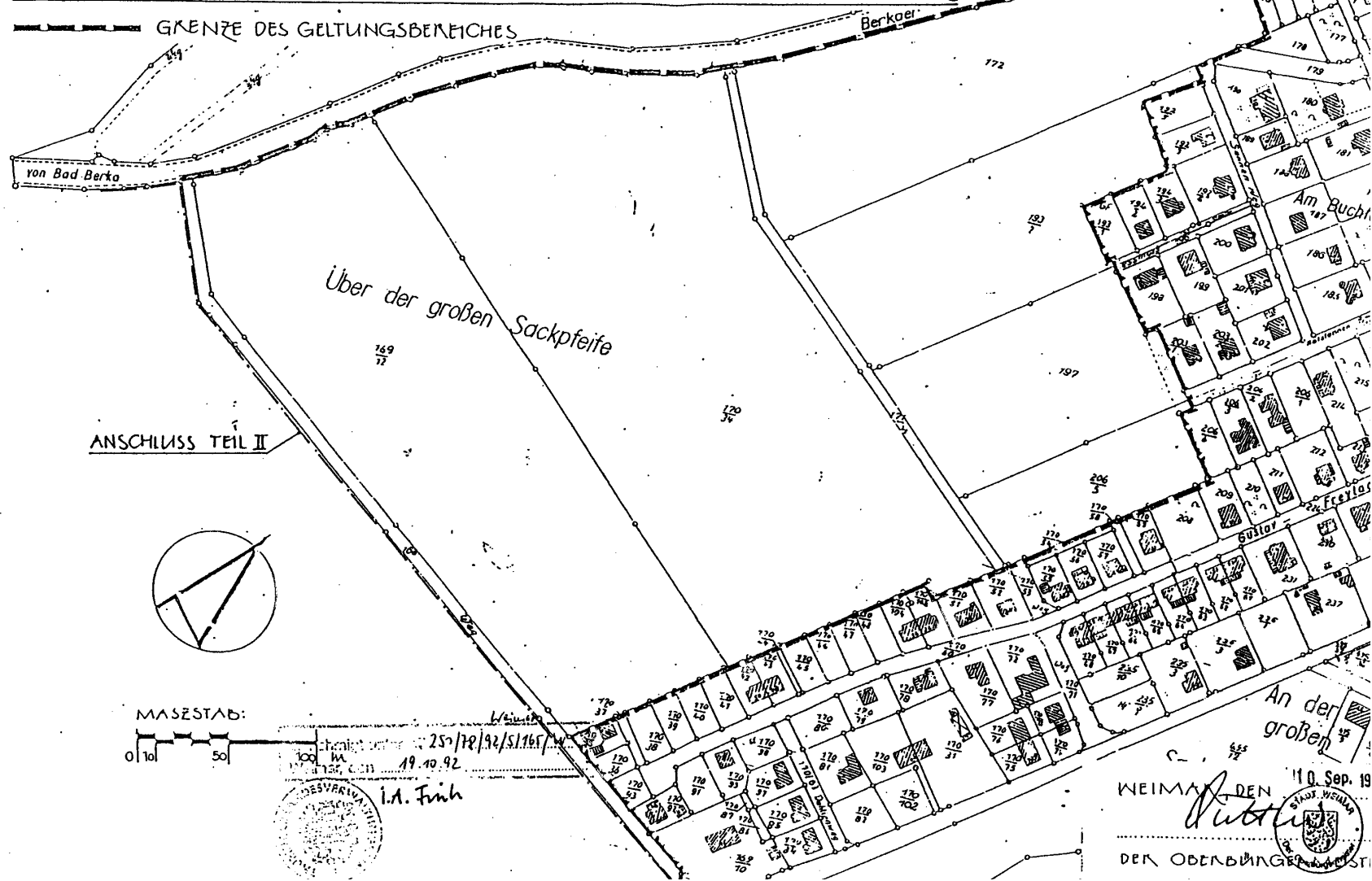
Anlage: 2 Lagepläne

ÜBER DER GROSSEN SACKPFEIFE

TEIL I

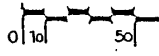
ANLAGE ZUR ENTWICKLUNGSSATZUNG, FLUR 52

GEMARKUNG WEIMAR



ANSCHLUSS TEIL II

MAßSTAB:



Chemnitz 250/78/92/51/165
 19.10.92
 I.A. Fink

WEIMAR DEN 10. SEP. 1992
 STADT WEIMAR
 DEN OBERBÜRGERMEISTER

